

INHALT	SEITE
<b>10.</b> Einbeziehung von Verkehrsflächen hier: Einziehung Wirtschaftsweg Hemmerde, Flur 2, div. Flurstücke	27
<b>11.</b> Widmung von Verkehrsflächen hier: Widmung „Am Zechendamm“	29
<b>12.</b> Widmung von Verkehrsflächen hier: Widmung „An der alten Schmiede“	31
<b>13.</b> Widmung von Verkehrsflächen hier: Widmung „Hermann-von-Röell- Straße“	33
<b>14.</b> Widmung von Verkehrsflächen hier: Widmung „Kuhstraße“ (südl. Stich, ehem. Gerberei)	35

## 10. Bekanntmachung

### **Einziehung von Verkehrsflächen**

**hier: Einziehung Wirtschaftsweg Hemmerde, Flur 2, div. Flurstücke**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 27.11.2014 beschlossen:

Der im Stadtgebiet Unna gelegene und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Wirtschaftsweg in Hemmerde wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 01.02.2015 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

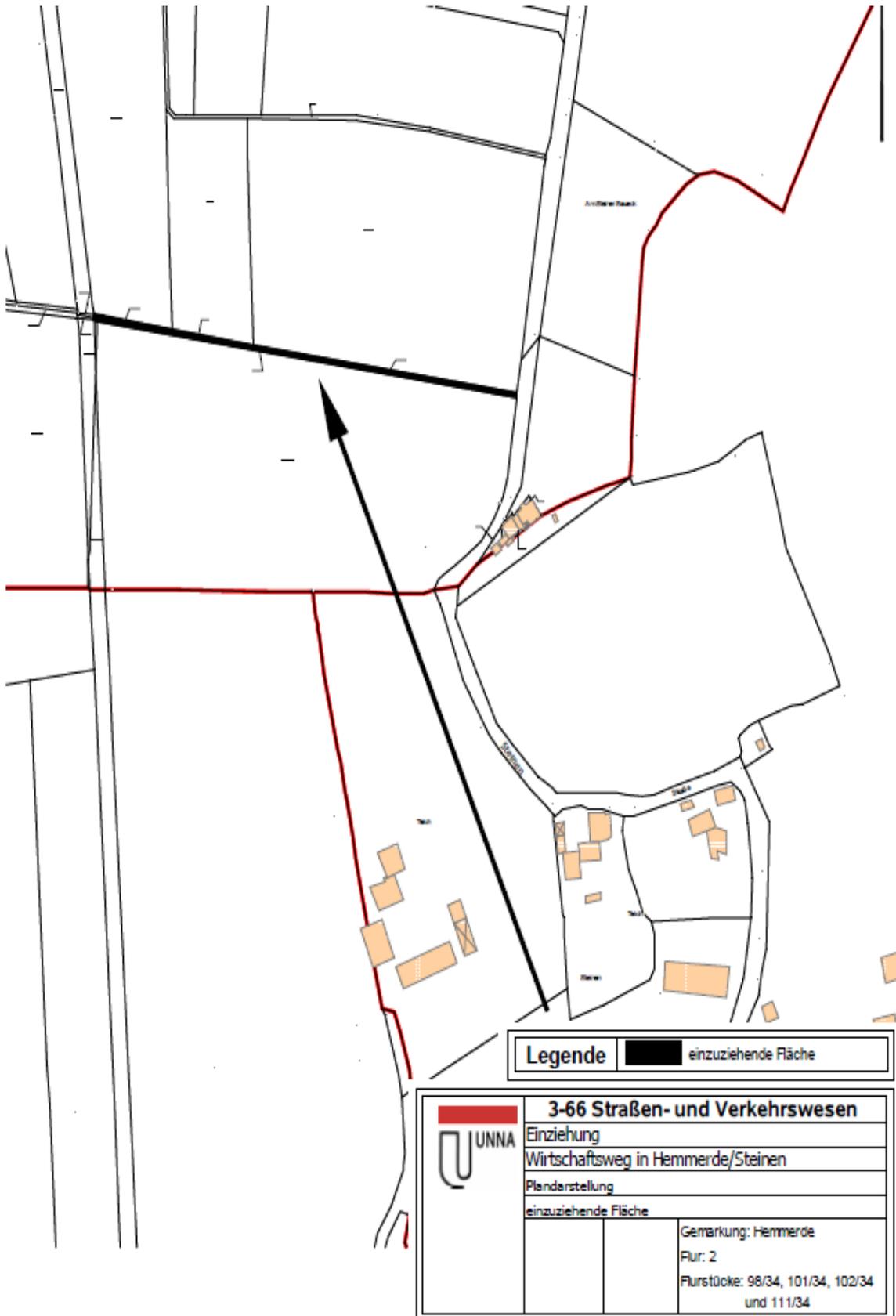
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klage-führer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.01.2015

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



11.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen  
hier: Widmung „Am Zechendamm“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 27.11.2014 beschlossen:

Die im beiliegenden Lageplan dargestellten Verkehrsflächen werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird für den nördlich verlaufenden Weg auf die Benutzungsarten Fuß- und Radverkehr beschränkt, im Übrigen gilt er uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2015 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klage-führer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.01.2015

KREISSTADT UNNA

Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



## 12.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen  
hier: Widmung „An der Alten Schmiede“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.12.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „An der Alten Schmiede“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2015 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.01.2015

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



13.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen  
hier: Widmung „Hermann-von-Röell-Straße“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 27.11.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Hermann-von-Röell-Straße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2015 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

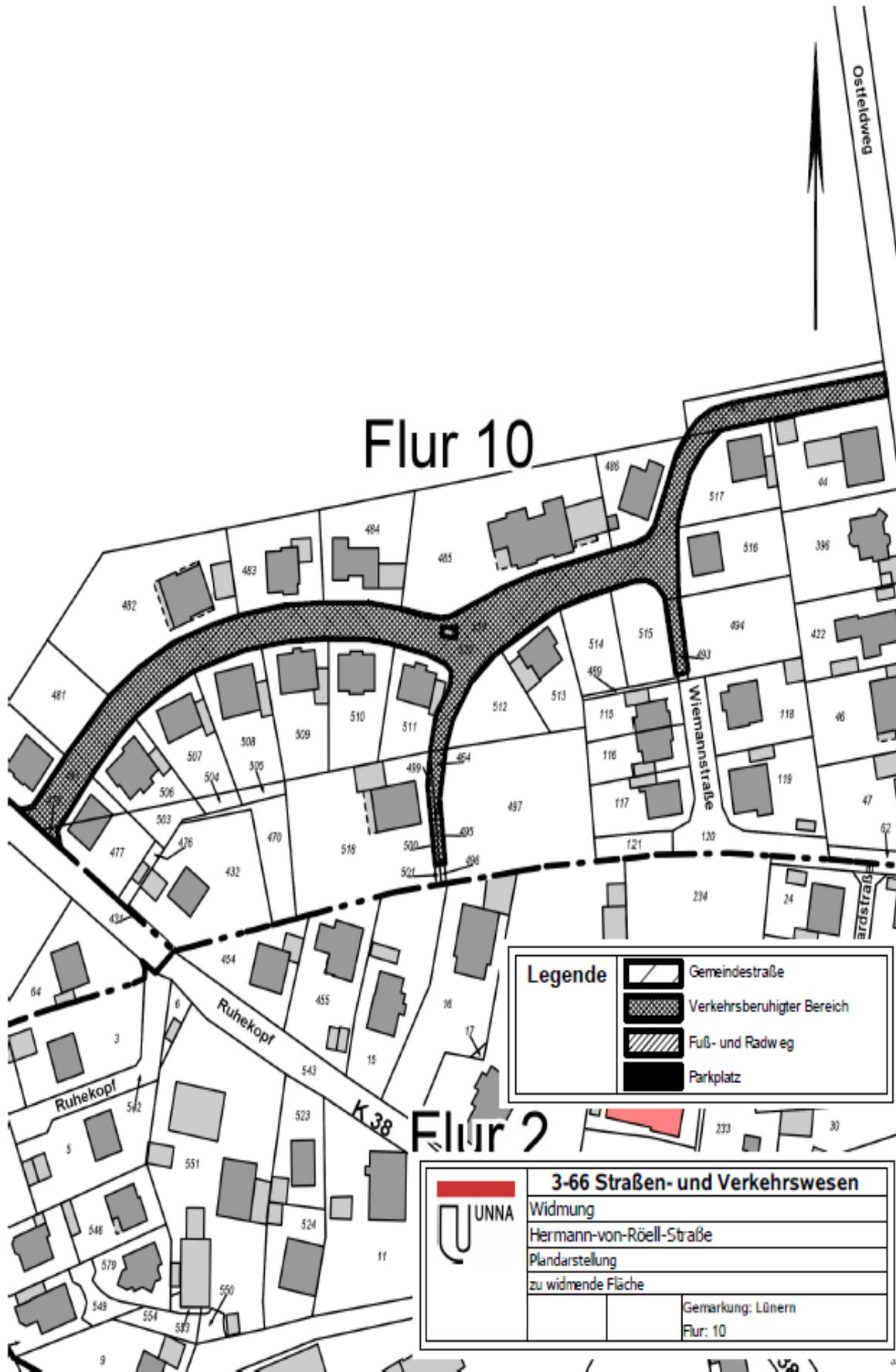
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klage-führer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.01.2015

KREISSTADT UNNA

Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



## 14.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen  
hier: Widmung „Kuhstraße“ (südl. Stich, ehem. Gerberei)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.12.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Kuhstraße“ (südl. Stich, ehem. Gerberei) wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2015 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klage-führer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.01.2015

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

